Satzung
des TSV Großheubach 1900 e.V.

Präambel

(1) Die in dieser Satzung bezeichneten Organe und Tätigkeitsbezeichnungen gelten für weibliche und männliche Inhaber gleichermaßen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der aus der im Jahre 1979 durchgeführten Fusion des Turnvereins 1900 e.V. und des Vereins für Rasenspiele 1923 e.V. hervorgegangene Verein führt den Namen "Turn- und Sportverein Großheubach 1900 e.V.", abgekürzt TSV Großheubach 1900 e.V.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Großheubach und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Aschaffenburg eingetragen (Vereinsregister-Nr.: 20356).

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V.. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband vermittelt. In gleicher Weise wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zu den jeweiligen Sportfachverbänden der Abteilung, denen das Mitglied angehört, vermittelt, sofern der Verein Mitglied der betreffenden Sportfachverbände ist.

(5) Der TSV Großheubach 1900 e.V. besteht aus fünf Abteilungen: Faschingsabteilung (gegründet 1989), Fußballabteilung (gegründet 1923), Turnabteilung (gegründet 1900), Tischtennisabteilung (gegründet 1948) und Volleyballabteilung (gegründet 1969).

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

(1) Vereinszweck ist die Pflege, Erhaltung und Förderung des Turn- und Sportwesens, Anleitung zur Gesundheitserhaltenden sportlichen Betätigung und Durchführung kultureller Veranstaltungen (z.B. Pflege des Brauchtums).

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V., den betroffenen Fachverbänden sowie dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

§ 3 Vereinstätigkeit

(1) Die Verwirklichung des Vereinszwecks sieht der Verein insbesondere in der Abhaltung eines geordneten Turn-, Sport- und Spielbetriebes, der Instandhaltung der Sportplätze und der Vereinsheime sowie der Turn- und Sportgeräte, der Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen sowie kulturellen Veranstaltungen sowie in der sachgemäßen Ausbildung und den Einsatz von Übungsleitern.

(2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

(1) Die Vereins- und Organ-Ämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

(2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen, auch pauschalierten, Aufwandsentschädigung, auch über den Höchstsätzen nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.

(3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft die Vorstandschaft. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

(4) Die Vorstandschaft ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

(5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist die Vorstandschaft ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

(6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

(7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur bis zum 30.06. des Folgejahres geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

(8) Von der Vorstandschaft kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 und den Aufwendungsersatz nach Abs. 6 im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.

(9) Näheres regelt die Finanzordnung.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

(2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der jeweilige Abteilungsleiter. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.

(3) Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet abschließend die Vorstandschaft. Die Entscheidung ist dem Antragsteller in schriftlicher Form mitzuteilen.

(4) Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.

(5) Mitglieder haben erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres passives Wahlrecht.

(6) Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind nur für die Wahl der Jugendleiter der Abteilungen stimmberechtigt. Im Übrigen sind die Mitglieder stimmberechtigt, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(7) Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um die Förderung des Vereins oder des Sports im Allgemeinen sowie der Kultur besondere und hervorragende Verdienste erworben hat. Das Nähere regelt die Ehrenordnung des Vereins. Ehrenmitglieder haben Teilnahme- und Stimmrecht in allen Generalversammlungen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch etwaig von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.

(2) Der Austritt ist der Vorstandschaft gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres möglich.

(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden,

a) wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist,

b) wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,

c) wenn das Mitglied wiederholt in grober Weise gegen die Vereinssatzung und/oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt,

d) wenn es sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens,

e) wenn das Mitglied die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert.

Zur Antragstellung ist jedes Vereinsmitglied berechtigt.

(4) Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen vereinsintern endgültig. Übt das Mitglied ein Amt in einem Vereinsorgan aus, so entscheidet in Abweichung von Satz 1 das Organ, das für die Bestellung des Vereinsorgans zuständig ist. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Ficht das Mitglied den Ausschlussbeschluss nicht binnen eines Monats nach Beschlussfassung gerichtlich an, so wird der Beschluss wirksam. Eine gerichtliche Anfechtung ist dann nicht mehr möglich. Die Frist beginnt mit Zustellung des Ausschlussbeschlusses.

(5) Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann die Vorstandschaft ihren Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.

(6) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.

(7) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung durch die Vorstandschaft bei Vorliegen einer der in Absatz 3 genannten Voraussetzungen mit folgenden Ordnungsmaßnahmen geregelt werden:

a) Verweis

b) Ordnungsgeld bis zum Höchstbetrag von EUR 100,-

c) Ausschluss für längstens ein Jahr an der Teilnahme an sportlichen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört,

d) Betretungs- und Benutzungsverbot für längstens ein Jahr für alle vom Verein betriebenen Sportanlagen und Gebäude.

(8) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes oder per Boten zuzustellen; die Wirkung des Ausschlussbeschlusses tritt jedoch bereits mit der Beschlussfassung ein.

(9) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

§ 7 Beiträge, Umlagen, sonstige Leistungen

(1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Beitrages (Geldbeitrages) verpflichtet.

(2) Bei einem nicht vorhersehbaren Finanzbedarf des Vereins kann, insbesondere bei baulichen Maßnahmen, die Erhebung einer Umlage (Geldbeitrag) beschlossen werden. Die Höhe der Einzel- oder Familienumlage darf dabei den Betrag des aktuell gültigen Jahresbeitrages nicht überschreiten.

(3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.

(4) Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die die Vorstandschaft durch Beschluss festsetzt.

(5) Die Beschlussfassung über die Beiträge und Umlagen gemäß § 7 Abs. 1 und 2 und deren Fälligkeit erfolgt durch die Generalversammlung. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Beitrag gemäß § 7 Abs. 1 und/oder die Umlage nach § 7 Abs. 2 gestundet und für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet die Vorstandschaft.

(6) Die Geldbeiträge und Umlagen dürfen nicht so hoch sein, dass die Allgemeinheit von der Mitgliedschaft ausgeschlossen wird. Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein. Ehrenmitglieder und deren Ehegatten sind von der Zahlung der Beiträge und der Umlagen gemäß § 7 Abs. 1 und Abs. 2 befreit.

§ 8 Organe des Vereines

Die Organe des Vereines sind:

a) die Generalversammlung
b) die Vorstandschaft
c) der Ältestenrat

§ 9 Generalversammlung

(1) Die ordentliche Generalversammlung findet einmal im Kalenderjahr bis spätestens zum 31.05. des Kalenderjahres statt. Eine außerordentliche Generalversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Zehntel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks bei der Vorstandschaft beantragt wird.

(2) Die Einberufung zu allen Generalversammlungen erfolgt mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin durch den 1. Vorsitzenden mittels Veröffentlichung im gemeindlichen Amtsblatt. Dabei ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur

Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Anträge werden in die Tagesordnung aufgenommen, wenn sie dem 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter eine Woche vor der Versammlung in schriftlicher Form vorliegen.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Generalversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(3) Die Generalversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(4) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt, sofern die Satzung im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(5) Vor der Durchführung von Wahlen ist ein Wahlausschuss zu wählen, der aus dem Wahlleiter und zwei Beisitzern besteht. Er nimmt die Kandidatenvorschläge entgegen und führt die Wahlen durch. Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der Versammlung anwesend sind, oder deren Einverständnis mit der zugedachten Wahl in schriftlicher Form vorliegt. Die Wahl des Vorstandes Finanzen (Schatzmeister) erfolgt grundsätzlich schriftlich, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder mit einer offenen Abstimmung einverstanden ist. Die übrigen Wahlen erfolgen offen, falls nicht ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die geheime, schriftliche Abstimmung wünscht.

(6) Die Generalversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

a) Wahl, Abberufung und Entlastung der Vorstandschaft
b) Wahl der zwei Kassenprüfer und Entgegennahme des Kassenberichtes
c) Beschlussfassung über Änderung der Satzung, über Vereinsauflösung und über Vereinsordnungen
d) Beschlussfassung über das Beitragswesen
e) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.

(7) Über die Generalversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10 Ältestenrat

(1) Der Ältestenrat besteht aus den Ehrenmitgliedern des Vereins. Diese wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

(2) Der Ältestenrat kann bei der Vorstandschaft die Ernennung von Ehrenmitgliedern beantragen.

(3) Die Beschlussfassung im Ältestenrat erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Ehrenmitglieder. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Die Abstimmung erfolgt offen, auf Wunsch von einem Drittel der anwesenden Ehrenmitglieder geheim.

§ 11 Vorstandschaft

(1) Die Vorstandschaft besteht aus

a) dem 1. Vorsitzenden, gleichzeitig Sprecher der Vorstandschaft
b) dem Vorstand Geschäftsabwicklung und Organisation (2. Vorsitzender)

c) dem Vorstand Finanzen (3. Vorsitzender)
d) dem Vorstand Kommunikation (Schriftführer)
e) dem Beisitzer Mitgliederverwaltung
f) dem Beisitzer Liegenschaftsverwaltung
g) den Abteilungsleitern
h) den stellvertretenden Abteilungsleitern
i) den Jugendleitern
j) dem Ehrenvorsitzenden

Die Vorstandschaft kann darüber hinaus noch Beisitzer für bestimmte Aufgabengebiete wählen und satzungsgemäße Befugnisse auf diese übertragen.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein oder durch den 2. Vorsitzenden und den 3. Vorsitzenden zu zweit vertreten (Vorstandschaft im Sinne des § 26 BGB).

(3) Die Vorstandschaft wird durch den Beschluss der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Vorstandschaftsmitglieder gemäß § 11 Abs. 1 g) - i) werden durch die Abteilungsversammlungen gewählt. Sie müssen von der Generalversammlung bestätigt werden. Verweigert die Generalversammlung die Bestätigung, so gilt der Kandidat als abgelehnt. Diese Mitglieder sind jedoch auflösend bedingt mit dem Tage der Wahl in den Abteilungsversammlungen Vorstandschaftsmitglieder. Der Ehrenvorsitzende wird mit Zweidrittelmehrheit durch die Mitglieder der Vorstandschaft ernannt.

Die Vorstandschaft bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Sie kann ihr Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft vor Ablauf der Amtsperiode aus, so bestimmt die Vorstandschaft bis zur ordentlichen Wahl einen kommissarischen Nachfolger. Im Falle des Ausscheidens des 1. Vorsitzenden oder des Vorstands Finanzen ist die Nachwahl durch eine außerordentliche Generalversammlung durchzuführen. Die Generalversammlung kann die Entscheidung auf die Vorstandschaft übertragen.

Scheidet während der Amtszeit ein Vorstandsmitglied aus den Abteilungen aus, so bestimmt die Vorstandschaft auf Vorschlag der Abteilung kommissarisch einen Nachfolger, es sei denn die jeweilige Abteilung wählt diesen im Rahmen einer Abteilungsversammlung. Die Wahl muss durch die Vorstandschaft bestätigt werden. Verweigert die Vorstandschaft die Bestätigung, gilt die Wahl als abgelehnt.

Kann durch die Generalversammlung keine rechtsfähige Vorstandschaft gewählt werden, so hat die zuletzt bestehende Vorstandschaft die Aufgabe, dies umgehend dem zuständigen Registergericht sowie dem Bayerischen Landes-Sportverband und den betroffenen Sportfachverbänden anzuzeigen.

(4) Wiederwahl ist möglich.

(5) Verschiedene Vorstandschafts-Ämter können von einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Vorstandschaftsmitglied frühzeitig ausscheidet und dieses Amt durch eine Nachwahl nicht besetzt werden kann. Das gilt jedoch nur bis zur nächsten Generalversammlung. Insbesondere können jedoch Vorstandschaftsmitglieder kein weiteres Amt in einem Aufsichtsorgan des Vereines wahrnehmen.

(6) Die Vorstandschaft führt die Geschäfte des Vereins. Rechtsgeschäfte, die einen Wert von € 2000,00 übersteigen, bedürfen eines Beschlusses der Vorstandschaft. Bei Verfügungen von unbeweglichem Vereinsvermögen ist ein Vorstandschaftsbeschluss mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen nötig. Im Übrigen gibt sich die Vorstandschaft eine Geschäftsordnung mit Geschäftsverteilung.

(7) Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 12 Kassenprüfung

(1) Die von der Generalversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Gesamtvereins. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist in der Generalversammlung zu berichten.

(2) Die Kassenprüfer dürfen keinem anderen Organ des Vereins angehören.

(3) Sonderprüfungen sind möglich.

(4) Art und Umfang der Kassenprüfung sowie die Veranlassung von Sonderprüfungen sind in der Finanzordnung geregelt.

§ 13 Abteilungen

(1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können von der Vorstandschaft rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse der Vorstandschaft das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.

(2) Die Abteilungsversammlungen wählen ihre Abteilungsleitung auf die Dauer von zwei Jahren.

Das Nähere regelt die Abteilungsordnung, die sich im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszweckes halten muss. Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Hauptvereins für die Abteilungen entsprechend.

(3) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

(4) Über die Auflösung einer Abteilung entscheidet die Vorstandschaft mit Zweidrittelmehrheit.

§ 14 Auflösung des Vereines

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Generalversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen zwei Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Generalversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen. In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.

(2) Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt an die Gemeinde Großheubach mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

§ 15 Haftung des Vereins

(1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung EUR 500,00 im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die

sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 16 Datenschutz/Recht am eigenen Bild

(1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.

Die Mitglieder stimmen dieser Datenverwendung zu, soweit dies im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins erfolgt.

(2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf

a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;

b) Berichtigung der über seine Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;

c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;

d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unrichtig war.

(3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

(4) Die Mitglieder stimmen der Veröffentlichung von Lichtbildern unter Namensnennung in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu, soweit dies im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins erfolgt.

§ 17 Inkrafttreten

(1) Die Satzung wurde bei der außerordentlichen Generalversammlung am 1. Oktober 2010 im TSV Sportheim, Friedenstraße 56, in Großheubach beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

(2) Durch die vorstehende Satzung erlischt die bisher gültige Satzung.

Großheubach, den 1. Oktober 2010
(geänderte Fassung vom 6. Mai 2011)

Peter Hefner,
1. Vorsitzender